

# Strategische Umweltprüfung – Herausforderung und Chance für die Landschaftsplanung?

STEFFEN SZEKELY

## 1 Die Strategische Umweltprüfung (SUP)

### Zielstellung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat sich seit Beginn der 90er Jahre als ein unverzichtbares und bewährtes Instrument zur Zulassung umwelterheblicher Vorhaben und Projekte etabliert (EWG 1985). Mit der Richtlinie 2001/42/EG (EG 2001) kommt nun ein weiteres Instrument der Umweltvorsorge, die sogenannte Strategische Umweltprüfung (SUP) hinzu, die auf Pläne und Programme ausgerichtet ist und den Kanon der Umweltprüfung vervollständigt. Die Anforderungen der europäischen SUP-Richtlinie sind im Jahr 2004 durch die Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) und im Jahr 2005 durch die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in bundesdeutsches Recht sowie in weiteren Gesetzen, wie das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt worden.

Entsprechend der Dortmunder Erklärung zur Umweltprüfung der Zukunft vom 7. September 2007 wurde mit der Einführung der SUP eine breite Basis geschaffen, die eine stärkere Verankerung des Vorsorgeprinzips in der Planung gewährleistet. Ziel der SUP-Richtlinie ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und frühzeitig einen Beitrag zu leisten, um Umwelterwägungen schon bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen berücksichtigen zu können. Der entscheidende Vorteil dabei ist, dass wichtige zulassungsrelevante Umweltaspekte nicht erst bei der abschließenden Genehmigung, sondern bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen einbezogen werden können. Die SUP stellt sicher, dass schon Planungen, die Festlegungen für spätere Zulassungsentscheidungen treffen, umweltverträglich, transparent und unter Einbe-

ziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Das kommt der Planungsqualität zugute, vermeidet Fehlplanungen und stärkt die Akzeptanz von Planungsentscheidungen.

### Inhalte

Zentrales Element der Strategischen Umweltprüfung ist der zu erstellende Umweltbericht, in dem insbesondere die voraussichtlich erheblichen negativen wie positiven Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und vernünftige Planungsalternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Untersuchungsgegenstand sind die Schutzgüter im Sinne des UVPG (vgl. Tab. 1, letzte Spalte). Die Inhalte des Umweltberichtes sind im Einzelnen in §14g Abs. 2 UVPG aufgeführt.

### Verfahren

Das Verfahren für die SUP ist eng an das bewährte Verfahren der UVP angelehnt und umfasst:

- die Feststellung der SUP-Pflicht (§§14a-c UVPG),
- die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) (§14f UVPG),
- die Erstellung des Umweltberichtes (§14g Abs. 2 UVPG),
- die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§14h-j UVPG),
- die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen (§14k UVPG),
- die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Planes (§14l UVPG) sowie
- die Überwachung (§14m UVPG).

**Tab. 1:** Gegenüberstellung der „Schutzgüter“ entsprechend dem Naturschutz- und Umweltverträglichkeitsrecht.

N a t u r s c h u t z r e c h t			Umweltverträglichkeitsprüfung/ Strategische Umweltprüfung
§1 BNatSchG / NatSchG LSA Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Auszug)	§2 BNatSchG bzw. §2 NatSchG LSA Grundsätze (zur Verwirklichung der Ziele) des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Auszug)	§13 NatSchG LSA Begriff und Inhalte <sup>1</sup> der Landschaftsplanung (Auszug)	§2 UVPG Begriffsbestimmungen (Auszug)
<p>1. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des <b>Naturhaushalts</b><sup>2</sup>,</p> <p>2. Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>3. <b>Tier- und Pflanzenwelt</b> einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</p> <p>4. <b>Vielfalt</b>, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von <b>Natur und Landschaft</b>.</p>	<p>1. <b>Naturhaushalt</b><sup>2</sup></p> <p>2. Naturgüter</p> <p>3. <b>Böden</b></p> <p>4. natürliche und naturnahe <b>Gewässer</b></p> <p>6. <b>Klima</b></p> <p>8. <b>biologische Vielfalt</b></p> <p>9. wild lebende <b>Tiere und Pflanzen</b> und ihre Lebensgemeinschaften ... als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen <b>Vielfalt</b></p> <p><b>Biotope</b><sup>3</sup> und ihre sonstigen Lebensbedingungen</p> <p>12. natürliche Landschaftsstrukturen</p> <p>13. <b>Landschaft</b> in ihrer <b>Vielfalt</b>, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und <b>Erholungsraum des Menschen</b></p> <p>14. historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile</p> <p>... unter <b>Abwägung</b> aller sich aus den Zielen nach §1 ergebenden Anforderungen <b>untereinander</b> und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.</p>	<p>(2) wesentliche Inhalte:</p> <p>1. Ermittlung und Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft</p> <p>2. Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>3. Bewertung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und der zu erwartenden Veränderungen ..., einschließlich der sich daraus gebenden Konflikte</p> <p>4. Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p>	<p>Umweltverträglichkeit umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren Auswirkungen ... auf</p> <p>1. <b>Menschen</b>, einschließlich der menschlichen Gesundheit, <b>Tiere, Pflanzen</b> und die <b>biologische Vielfalt</b></p> <p>2. <b>Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft</b></p> <p>3. <b>Kulturgüter</b> und <b>sonstige Sachgüter</b></p> <p>4. <b>Wechselwirkungen</b> zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p>

1 NatSchG LSA §12: „Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“

2 NatSchG LSA § 11(1)1.: **Naturhaushalt** = seine Bestandteile **Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen** sowie **das Wirkungsgefüge zwischen ihnen**

3 NatSchG LSA § 11(1)2.: **Biotope** = Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ist bei Plänen und Programmen eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen zu klären, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen (§14f Abs. 3 UVPG).

Die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können und die Öffentlichkeit sind an der Planung zu beteiligen. Hierzu sind der Entwurf des Plans, der Umweltbericht und weitere Planungsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist öffentlich auszulegen. Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit sind bei der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist die Annahme des Plans oder Programms öffentlich bekannt zu machen. Der angenommene Plan ist danach erneut zur Ansicht auszulegen. Dabei ist zu erläutern, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind und weshalb der konkrete Plan bei einer Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt worden ist.

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sind zu überwachen (Monitoring), um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung der SUP obliegt analog der UVP der planaustellenden Behörde (§2 Abs. 4 UVPG).

### **Anwendungsbereiche**

Entsprechend dem §14b UVPG besteht eine Prüfpflicht für Pläne und Programme in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung und Bodenordnung, wenn sie rahmensetzend für künftige Genehmigungen von Projekten nach den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (EWG 1985) sind bzw. wenn voraussichtliche Auswirkungen auf Gebiete nach FFH-Richtlinie (EWG 1992) zu erwarten sind und sie damit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen (Louis 2007). Eine SUP ist obligatorisch insbesondere für die Bundesverkehrswegeplanung, bestimmte wasserwirtschaftliche Pläne und

Programme, wie die Maßnahmenprogramme der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Landesentwicklungs- und Regionalplanung, die Bauleitplanung, die Landschaftsplanung, Planungen im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes sowie für Abfallwirtschaftspläne.

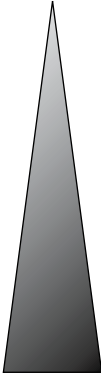
Auf den ersten Blick erscheint es unverständlich, dass eine Naturschutzfachplanung, wie die Landschaftsplanung, selbst einer Umweltprüfung unterzogen werden muss. Über die SUP-Pflicht für Landschaftspläne wurde in Deutschland auch lange Zeit intensiv gestritten. Die SUP-Pflicht für Landschaftspläne wird insbesondere damit begründet, dass grundsätzlich Planungen mit „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ geprüft werden müssen, also auch solche Planungen, die positive Umweltauswirkungen erwarten lassen. Außerdem setzen Landschaftspläne einen Rahmen und unterliegen selbst einer Aufstellungspflicht. Trotz des breiten Widerstandes, insbesondere einiger Ländervertreter im Bundesrat und des Bundes der Landschaftsarchitekten gilt nunmehr für Landschaftspläne die SUP-Pflicht (§14b Abs. 1 UVPG), allerdings unter Anwendung der Sonderregelung des §19a UVPG. Gemäß des Entwurfs der Novelle zum BNatSchG wird sich die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplänen nach dem Landesrecht richten.

## **2 Die Landschaftsplanung in Sachsen-Anhalt**

Die Landschaftsplanung ist das zentrale raumbezogene Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie enthält Grundlageninformationen, Bewertungsmaßstäbe und -ergebnisse zu Natur und Landschaft einschließlich räumlich konkreter Entwicklungsziele. Für die räumliche Gesamtplanung und für andere Fachplanungen werden spezielle Anforderungen formuliert.

Das System der Landschaftsplanung ist in Sachsen-Anhalt dreistufig aufgebaut (siehe Tab. 2). Das Landschaftsprogramm des Landes, die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und die Landschaftspläne der Gemeinden sind gutachtliche Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Entsprechend gesetzlichem Auftrag sind durch die Landschaftsplanung, die

**Tab. 2:** Planungsebenen im Land Sachsen-Anhalt.

Planungsebene	Maßstabebene	Konkretisierungsgrad	Landschaftsplanung (NatSchG LSA §§ 12-17)	verbindliche Gesamtplanung (LPlG, BauGB)
Land Sachsen-Anhalt	1:300.000		Landschaftsprogramm (NatSchG LSA §14)	Landesentwicklungsplan (LPlG §§ 4,5)
Planungsregion	1:100.000			Regionaler Entwicklungsplan (LPlG §§ 6,7)
Landkreis	1:50.000		Landschaftsrahmenplan (NatSchG LSA §15)	
Gemeinde, Gemeindeverband, ...	1:10.000		örtlicher Landschaftsplan (NatSchG LSA §16)	Bauleitplanung / Flächennutzungsplan (BauGB)

Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen (§12 NatSchG LSA).

Die Landschaftsplanung ist auf der entsprechenden Planungsebene insbesondere:

- Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Beitrag zur verbindlichen räumlichen Gesamtplanung (Raumordnung/ Bauleitplanung) und
- Beitrag zu anderen Fachplanungen.

Die Landschaftsplanungen der einzelnen Planungsebenen bilden ein System und sind unter Anwendung des Gegenstromprinzips aufzustellen. Die Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in der Planungshierarchie einerseits von unten nach oben generalisiert und verallgemeinert und andererseits von oben nach unten konkretisiert und präzisiert. Die einzelnen Planungsebenen sind eng miteinander verknüpft und bedingen einander.

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind als Abwägungsgrundsatz in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Wird den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen, ist dies zu begründen. Des Weiteren sind die Landschafts-

planungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen (§12 NatSchG LSA).

Bezüglich der Zielstellungen, der Inhalte und des Verfahrensablaufes weisen Landschaftsplanung und SUP wesentliche Gemeinsamkeiten auf. Deshalb ist es besonders wichtig, beide Instrumente in engem Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Wirkungsmechanismen zu betrachten.

### 3 Die Anwendung der SUP in der Landschaftsplanung

Der Gesetzgeber hat für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen deshalb die Sonderregelung des §19a UVPG eingeführt, weil die Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes selbst „vielfältige Parallelen zur Strategischen Umweltprüfung“ aufweist. In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass der beschreibende Teil der Landschaftsplanung „bei entsprechender Strukturierung wesentliche Anforderungen eines Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erfüllen“ kann. Die Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen soll daher „nicht als eigenständiger, zur Planaufstellung hinzutretender Prüfungsschritt ausgestaltet werden“. Die Landschaftsplanungen sollen „lediglich um einzelne Elemente der Strategischen

Umweltprüfung ergänzt werden, die bisher in der Landschaftsplanung nicht enthalten waren.“ (Deutscher Bundestag 2004).

Im Einzelnen ergeben sich damit die folgenden zusätzlichen bzw. ergänzenden Anforderungen an die Landschaftsplanung.

### 3.1 Erweiterung des Schutzgutkataloges in der Landschaftsplanung

Entsprechend §19a UVPG sind bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15<sup>1</sup> und 16<sup>2</sup> BNatSchG die Umweltauswirkungen auf die im §2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in die Darstellung nach §14 Abs. 1<sup>3</sup> BNatSchG aufzunehmen. In der Tab. 1 sind die Schutzgüter beider Instrumente, einerseits der Landschaftsplanung nach Naturschutzrecht und andererseits der SUP nach Umweltverträglichkeitsrecht gegenübergestellt. Vergleicht man die aufgeführten Schutzgüter ist künftig in der Landschaftsplanung eine zusätzliche Betrachtung der Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie der „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ erforderlich. Bei der Formulierung von speziellen Schutzziele ist es möglich, dass bestimmte Prioritäten festgelegt werden müssen, die ggf. andere Schutzgüter beeinträchtigen können. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in der Landschaftsplanung bereits in der Vergangenheit untersucht worden. Angesichts der hinzugekommenen Schutzgüter ist hier eine erweiterte Betrachtung notwendig.

### 3.2 Anpassung des Verfahrens der Landschaftsplanung an die Anforderungen der SUP

In der Begründung zum Gesetzesentwurf (Deutscher Bundestag 2004, S. 38f.) heißt es zu § 19a Abs. 2 UVPG:

„Satz 2 enthält aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 des Grundgesetzes einen Regelungsauftrag an die Länder. Danach regeln diese die notwendigen

Verfahrensschritte zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung. Dabei sind die Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Landschaftsplanungen lediglich um fehlende Elemente und Verfahrensschritte aus der Strategischen Umweltprüfung zu ergänzen. So bedarf es insbesondere einer Festlegung des Untersuchungsrahmens (vgl. § 14f UVPG) und einer Prüfung von Alternativen nach § 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG. Darüber hinaus muss im Rahmen der Landschaftsplanung eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend der §§ 14h und 14i UVPG sowie eine Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen.“ In Sachsen-Anhalt steht die landesrechtliche Umsetzung im Rahmen eines Artikelgesetzes unmittelbar bevor.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) ist entscheidend und richtungsweisend für das gesamte Verfahren und stellt bereits die Weichen für den Aufwand und die Ergebnisse der SUP (Bundesamt für Naturschutz 2005). Hier erfolgen die Festlegungen von Untersuchungsschwerpunkten, von Umfang und Detaillierungsgrad sowie zur Einbeziehung von Behörden und Öffentlichkeit im konkreten Fall. Mögliche Synergieeffekte zu anderen SUP-pflichtigen Planungen sollten ebenfalls vorab geprüft werden. Der zusätzliche Aufwand der Umweltprüfung von Landschaftsplanungen wird i. d. R. gering sein, wenn bereits im Scoping klar erkennbar wird, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen von Inhalten der Landschaftsplanung ausgehen. Mit der Festschreibung einer nunmehr umfangreicheren und mehrfachen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist eine noch breitere Einflussnahme während der Planaufstellungsphase gewährleistet. Dies kann sich positiv auf die Qualität auswirken, kann wesentlich zum Verständnis sowie zur höheren Akzeptanz der Landschaftsplanung beitragen und hilft, die Öffentlichkeit noch mehr für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sensibilisieren.

Im Rahmen der Umsetzung der SUP-Richtlinie führt die EU-Kommission zur Frage der Überwachung aus: „Wenn die Überwachung auf zufriedenstellende Weise in dem regulären Planungszyklus integriert werden kann, ist es unter Umständen nicht notwendig, zu ihrer Durchführung einen eigenen Verfahrensschritt einzurichten.“ (EU-Kommission 2003, Pkt. 8.5). Da nach NatSchG

1 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

2 Landschaftspläne

3 Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

LSA bei den Landschaftsplanungen aller Planungsebenen (§§ 14-16 NatSchG LSA) eine Fortschreibungspflicht besteht, ist zu prüfen, ob bei regelmäßiger Fortschreibung der Landschaftsplanungen die Überwachung als eigenständiger Verfahrensschritt entfallen kann.

#### **4 Die Nutzung der Ergebnisse der Landschaftsplanung für die SUP anderer Pläne**

Entsprechend §14 Abs. 1 BNatSchG bzw. §§ 14-16 NatSchG LSA bestehen Aufstellungspflichten für Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne. Die Landschaftsplanung ist alternativlos die einzige Planung, die umfassend Natur und Landschaft im Allgemeinen wie im Speziellen sowie Schutzgüter im Einzelnen und im Wirkungszusammenhang darstellt und bewertet. Sie wird damit zur unverzichtbaren Abwägungsvoraussetzung für andere Planungen.

Durch §19a Abs. 3 UVPG wird festgelegt, dass die Inhalte der Landschaftsplanung mit integrierter SUP bei der SUP anderer Pläne und Programme heranzuziehen sind. Die Anwendung des §14g Abs. 4 UVPG ermöglicht ebenfalls die Berücksichtigung von Planungsergebnissen ohne integrierte SUP. Des Weiteren kommt §14 Abs. 2 BNatSchG bzw. §12 NatSchG LSA zur Anwendung, demzufolge die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind und eine Begründung erfolgen muss, soweit den Inhalten der Landschaftsplanungen nicht Rechnung getragen werden kann.

Eine Umweltprüfung von Programmen und Plänen bspw. des Landesentwicklungsplanes, der Regionalen Entwicklungspläne oder der Bauleitpläne kann die Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung kaum erfüllen, wenn keine adäquate Landschaftsplanung (vgl. Tab. 2) vorliegt. Dies betrifft sowohl die notwendigen Zustandserfassungen als auch Bewertungsmaßstäbe, Zielstellungen, aktuelle Bewertungen, Strategien und Maßnahmen, die in der Landschaftsplanung enthalten sind.

Ein besonders enges Verhältnis besteht zwischen Landschaftsplan und Bauleitplan. Beide sind im Naturschutzrecht und Baurecht verankert. Die Aufstellungspflicht für flächendeckende örtliche Landschaftspläne, insbesondere zur Vorbereitung

von Flächennutzungsplänen ergibt sich aus §16 Abs. 1 NatSchG LSA. In Sachsen-Anhalt wird das Modell der Sekundärintegration praktiziert, d.h. die Landschaftspläne werden zunächst als gutachtliche Fachpläne aufgestellt. Verbindlichkeit erlangen Inhalte erst durch Übernahme in die Bauleitplanung. Laut §1 BauGB sind die Darstellungen von Landschaftsplänen bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Entsprechend §2 BauGB sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplanungen in der Umweltprüfung des Bauleitplanes heranzuziehen. Zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Vermeidung von Doppelarbeiten (Mehrfachprüfungen) ist eine enge Kopplung der Aufstellung der Landschaftspläne und Bauleitpläne unerlässlich.

#### **5 Fazit für die Landschaftsplanung**

Die Anwendung der SUP in der Landschaftsplanung und für andere Planungen stärkt insgesamt die Rolle der Landschaftsplanung.

Das Ziel der SUP besteht darin, nicht nur die voraussichtlich erheblichen negativen sondern auch die positiven Umweltauswirkungen des Plans oder Programms zu ermitteln und zu bewerten. Und hier liegen eindeutig die Stärken des Instrumentariums Landschaftsplanung. Deshalb sollte die SUP-Pflicht für die Landschaftsplanung als Chance verstanden werden, die positiven Umweltauswirkungen entsprechend herauszuarbeiten und hervorzuheben.

Des Weiteren sollte in der Landschaftsplanung deutlich zum Ausdruck gebracht werden, welches Potenzial und welche Vorteile in der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung fachlich fundierter und qualifizierter Landschaftsplanungen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne) liegen, insbesondere als Fachbeitrag für andere SUP-pflichtige Programme und Pläne und deren Genehmigungsfähigkeit. Schließlich lassen sich mit flächendeckend vorliegenden Landschaftsplanungen aller Planungsebenen auch effektiver vernünftige Alternativen in verschiedenen anderen Plänen herausarbeiten und begründen.

Die SUP ist sowohl Herausforderung als auch Chance für die Landschaftsplanung.

## Danksagung

Besonderer Dank gilt Frau Baurätin Gabriela Mühlner, die im Oktober/November 2007 im Landesamt für Umweltschutz (LAU) die Thematik: „Strategische Umweltprüfung (SUP) in der örtlichen Landschaftsplanung“ bearbeitete und wertvolle Grundlagen und Anregungen für den Beitrag lieferte.

## Literatur

- BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I: S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I: S. 3018ff.).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005): Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgesprächs des BfN vom 09. September 2005 in Leipzig.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): SUP für die Landschaftsplanung in der Praxis. Ergebnisse eines Expertenworkshops des BfN vom 14. - 16. Dezember 2006 in der Internationalen Naturschutzakademie auf der Insel Vilm (Stand 16. April 2008).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2004): Empfehlungen vom 02.08.2004 für Vollzugshinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie. Berlin: 70 S. und 5 Anhänge.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I: S. 1193ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I: S. 2986ff.).
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG). Begründung. Deutscher Bundestag. 15. Wahlperiode (Drucksache 15/3441: S. 12-44).
- Dortmunder Erklärung zur Umweltprüfung der Zukunft vom 7. September 2007: Vorsorgender Umweltschutz durch Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - 20 Jahre Erfahrungen und aktuelle Perspektiven. UVP-Report 21(2007)4: S. 226f.
- EG (2001): Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). EG-Richtlinie RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001. Amtsblatt des Europäischen Gemeinschaften 44(2001) L 197. Luxemburg: S. 30ff.
- EG (2003): Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten. EG-Richtlinie RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003. Amtsblatt des Europäischen Gemeinschaften 46(2001) L156. Brüssel: S. 17ff.

- EWG (1985): Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie). EWG-Richtlinie RL 85/337/EWG vom 27.06.1985. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 28(1985) L 175. Luxemburg: S. 40 ff., zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003. Amtsblatt des Europäischen Gemeinschaften 46(2001) L156. Brüssel: S. 17ff.
- EWG (1992): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EWG-Richtlinie RL 92/43/EWG vom 21.05.1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 35 (1992) L 206. Luxemburg: S. 7ff.
- EU-Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Luxemburg: 70 S.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I: S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22.12. 2008 (BGBl. I: S. 2986ff.).
- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPLG): Vom 28.04.1998 (GVBl. LSA: S. 255ff.); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA: S. 466ff.).
- LOUIS, H. W. (2007): Die Strategische Umweltprüfung für Landschaftspläne. UVP-Report 21(2007)1+2: 91-95.
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA: S. 454ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA: S. 801).

## Anschrift des Autors

STEFFEN SZEKELY  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle  
E-Mail: [szekely@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:szekely@lau.mlu.sachsen-anhalt.de)